

**Landesverordnung**  
**über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten**  
**für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen**  
**sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken**  
**Vom 6. Mai 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**§ 1**

Bestimmungen zur Wiederaufnahme des  
Betriebs von anerkannten Werkstätten für  
behinderte Menschen

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Werkstätten) ist die Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen ab dem 7. Mai 2020 wieder gestattet. Den Menschen mit Behinderungen ist die Wiederaufnahme der Beschäftigung freigestellt.

(2) Menschen mit Behinderungen dürfen die Werkstätten nicht betreten, wenn sie zur Gruppe vulnerabler Personen gehören, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Hierzu zählen insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der Lungen und Atemwege, der Leber, der Nieren, im Zusammenhang mit Diabetes Mellitus, Krebserkrankungen und Stoffwechselerkrankungen sowie mit einem unterdrückten Immunsystem. Sofern sich die Zugehörigkeit zur Gruppe vulnerabler Personen nicht aufgrund bereits vorliegender Dokumente zu Vorerkrankungen oder Krankheitsverläufen belegen lässt, ist zur Wiederaufnahme der Beschäftigung in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Die Öffnung der Werkstätten erfolgt unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese gelten für alle Personen, die die Werkstatt betreten. Die einzelnen Werkstätten sollen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll Regelungen zu den Arbeitsräumen, den Pausenflächen und den Sanitärbereichen enthalten. Der Hygieneplan ist mit dem jeweiligen Werkstattrat abzustimmen.

(4) Zu den besonderen Hygienemaßnahmen gehört insbesondere die Handhygiene. Hierfür sind ausreichend Flüssigseife und Desinfektionsmittel bereitzustellen.

(5) Zu den besonderen Schutzmaßnahmen zählt insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen.

(6) Der „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 ist als Mindeststandard zu berücksichtigen. Zusätzlich haben alle Personen, die die Werkstatt betreten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(7) Ausnahmen von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sind nur aus medizinischen Gründen zulässig. In

diesen Fällen ist der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen zwingend einzuhalten.

(8) Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen der jeweiligen Werkstatt hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. Der Zutritt werkstattfremder Personen ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch Personal der Werkstatt zu überwachen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Werkstatt sind zu dokumentieren.

(9) Die Werkstätten bieten allen in der jeweiligen Werkstatt betreuten und beschäftigten Menschen mit Behinderungen eine Mittagsverpflegung an. Die Art und Weise der Essensausgabe und Organisation der Essenseinnahme steht im Ermessen der Werkstatt. Hierbei sind besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

(10) Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind soweit wie möglich auch auf dem Weg zur Werkstatt und von der Werkstatt nach Hause einzuhalten. Dabei wird bei der Beförderung von mehr als zwei Werkstattbeschäftigten die vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen zugelassen, soweit das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die gesamte Dauer der Beförderung gewährleistet ist. Die Werkstatt hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 und 2 zu treffen.

(11) Personen, die in einer besonderen Wohnform nach § 4 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung leben, sind gemeinsam mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern getrennt von anderen Personen zu beschäftigen. Die strikte Trennung ist ab dem Verlassen der besonderen Wohnform einzuhalten und gilt sowohl für die Beförderung als auch für den Aufenthalt in der Werkstatt. Sofern die Trennung aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann eine Beschäftigung und Betreuung dieser Personen auch in der besonderen Wohnform als ausgelagerte Arbeitsgruppe erfolgen. Die Beschäftigung in der besonderen Wohnform als ausgelagerte Arbeitsgruppe ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen.

(12) Die Entwicklung der Auslastung der Werkstatt ist durch den Träger der Werkstatt bis zum 22. Mai 2020 zu dokumentieren und dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich mitzuteilen.

(13) Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 2**

Tagesstätten

(1) § 1 gilt entsprechend für den Besuch und Betrieb von Tagesstätten.

(2) Sofern es aufgrund der bestehenden Raumgröße einer Tagesstätte nicht möglich ist, die in § 1 für die Werkstätten festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmodelle zu gestalten.

### § 3 Tagesförderstätten

(1) Den Tagesförderstätten ist die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Besucherinnen und Besuchern ist das Betreten der Tagesförderstätten untersagt.

(2) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Besucherinnen und Besucher von Tagesförderstätten nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

### § 4 Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung

(1) Die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Publikumsverkehr in den Räumen, auf den Verkehrswegen sowie in den Wartezimmern eines Sozialpädiatrischen Zentrums ist nur unter Gewährleistung des Mindestabstands von eineinhalb Metern zwischen allen im Raum oder auf den Verkehrswegen sich befindenden oder sich bewegendenden Personen zulässig; dies gilt auch für alle weiteren öffentlichen Räume der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung und ihren Einsatzstellen.
2. Wartezimmer sind nach Möglichkeit nicht zu benutzen. Dazu sind die Patientinnen und Patienten termingenuau mit ausreichendem Abstand voneinander einzubestellen. Zugang und Zutritt zu den Räumen sind zu steuern. Ist eine Nutzung des Wartezimmers nicht zu vermeiden, ist die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
3. Begleitpersonen sollen außerhalb der Einrichtungsräume warten. Ist zum vereinbarten Termin eine Begleitung nötig, ist diese auf eine Person zu beschränken.
4. Personen mit einem positiven Direktnachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Personen, die in den vergangenen 14 Tagen in unmittelbarem Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben, dürfen nicht behandelt werden und die Einrichtung nicht betreten.
5. Gruppentherapien sind untersagt.

6. Von mobilen aufsuchenden Leistungen ist abzusehen, soweit dies nicht im Einzelfall aus medizinischen oder therapeutischen Gründen notwendig ist.
7. Bei allen Behandlungen, Therapien und heilpädagogischen Maßnahmen sind nicht erforderliche persönliche Kontakte durch kontaktlose Angebote zu ersetzen. Soweit dies vertretbar ist, sollen diese indirekten medialen Kontaktformen bevorzugt angeboten werden.
8. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes müssen insbesondere wie folgt eingehalten werden:
  - a) Bei Behandlungen ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden, sofern der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.
  - b) Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sowie das Einhalten eines Mindestabstands von eineinhalb Metern darf nur in medizinisch oder therapeutisch begründeten Ausnahmefällen unterbleiben.
  - c) Die Träger der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung haben eigene Hygienepläne vorzuhalten und auszuhängen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Autismus-Therapiezentren sowie heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

### § 5 Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke

- (1) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 bis 10 schrittweise wieder geöffnet werden. Dies gilt auch für die angeschlossenen Internate.
- (2) Parallel zur Wiedereröffnung nach Absatz 1 werden die Angebote zum digitalen Lernen zu Hause fortgesetzt. Das Angebot zwischen Präsenzunterricht und digitalem Heimunterricht liegt im Ermessen der Einrichtung. Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die die Einrichtungen nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht besuchen können, werden die Angebote zum digitalen Lernen zu Hause fortgesetzt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die medizinisch-berufliche Rehabilitation an der BDH-Klinik in Vallendar.

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 6. Mai 2020 tritt §§ 8 und 15 Nr. 51 bis 56 der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147) außer Kraft.

Mainz, den 6. Mai 2020  
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz  
Vom 7. Mai 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort „ Museen“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Ausstellungen,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:
 

„10. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,  
11. Gedenkstätten,  
12. Bau- und Kulturdenkmäler.“
    - bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
  - a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
  - b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, befindet,“.

2. § 15 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet oder sicherstellt, dass die auf den Verkaufs- oder Besucherflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2020  
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Sabine Bätzing-Lichtenthäler